

EINSATZ EINER B-JUNIORIN IM SENIORENBEREICH IN DER SAISON 2017/18
Für den Einsatz einer B-Juniorin im Seniorenbereich gilt innerhalb des Badischen Fußballverbandes folgende Regelung:

Älterer B-Juniorinnen-Jahrgang (2017/18 ist dies der Jahrgang 2001)

Mit Beginn der neuen Saison am 01. Juli 2015 ist dies machbar. Spielerinnen des Jahrganges 2001 dürfen also eingesetzt werden (egal ob 15, 16 oder 17 Jahre alt), allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Freigabe des Verbandes erteilt ist. Die Freigabeerteilung wird auf dem Spielerpass eingetragen.

Jüngerer B-Juniorinnen-Jahrgang (2017/18 ist dies der Jahrgang 2002)

Ab Vollendung des 16. Lebensjahres kann eine B-Jugendliche des jüngeren Jahrganges eingesetzt werden, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Freigabe des Verbandes erteilt ist. Die Freigabeerteilung wird auf dem Spielerpass eingetragen.

Vorher ist der Einsatz einer Jugendlichen des Jahrgangs 2002 nicht machbar, es sei denn, es handelt sich um einen DFB-Auswahlspielerin, die bereits mindestens zehn Juniorinnen-Länderspiele bestritten hat und die Spielerin in der ersten oder zweiten Bundesliga zum Einsatz kommt (siehe DFB-JO §6). Hierzu ist die Zustimmung des Verbandsjugendleiters erforderlich, wobei die Freigabeerteilung ebenso auf dem Spielerpass eingetragen wird.

Andere Ausnahmegenehmigungen für eine Jugendliche des Jahrgangs 2002 vor dem 16. Lebensjahr gibt es nicht. Dies ist eine allgemeinverbindliche DFB-Vorgabe.

Folgende Voraussetzungen sind erforderlich:

1. Die Zustimmung des Jugendleiters des Stammvereins ist grundsätzlich einzuholen. Bei Gastspielerinnen ist ferner die Zustimmung des Jugendleiters des Gastvereins, bei Spielgemeinschaften die Zustimmung des Jugendleiters des federführenden Vereins erforderlich.
2. Ärztliche Unbedenklichkeitserklärung und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Der § 16 der bfv-Jugendordnung wurde deshalb in Ziffer 2 wie folgt geändert:

§ 16 Ziffer 2:

Für den Einsatz in Seniorenmannschaften ist die Zustimmung durch den Verband erforderlich. Der Verbandsgeschäftsstelle müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- a) Spielerpass
- b) Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten (bei B-Juniorinnen generell).
- c) Einverständnis des Vereinsjugendleiters, bei Gastspielern zusätzlich des Jugendleiters des Gastvereins, bei Spielgemeinschaften zusätzlich des Jugendleiters des federführenden Vereins.
- d) Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes.

Das vorzeitige Seniorenspielrecht für B-Juniorinnen wird auf der Vorderseite des Spielerpasses elektronisch eingetragen.

Eine Faxmitteilung ist zur Terminwahrung möglich. Originale müssen unverzüglich nachgereicht werden.

Gebühr für ein vorzeitiges Aktivenspielrecht: 3,00 Euro

Diese Unterlagen müssen der Geschäftsstelle des Badischen Fußballverbandes vorgelegt werden. Anschrift: Sepp-Herberger-Weg 2, 76227 Karlsruhe. Fax-Nummer 0721/40904341.